

und des Besitzes an wissenschaftlichen Dokumenten und Materialien (GBl. Nr. 46 S. 522) erhält folgende Fassung:

„§6

**Strafbestimmung**

(1) Wer vorsätzlich ein Kunstwerk oder wissenschaftliche Dokumente und Materialien oder Gegenstände von besonderer historischer Bedeutung ohne Genehmigung (§ 3) ausführt, wird mit Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Für die Einziehung von Gegenständen gilt § 56 StGB.“

7.

a) § 31 des Gesetzes vom 25. November 1953 zur Regelung des Jagdwesens (GBl. Nr. 125 S. 1175) erhält folgende Fassung:

„§ 31

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) die Jagd in verbotener Weise (III. Abschnitt) ausübt

b) als Inhaber einer Jagderlaubnis in einem anderen als dem ihm zugewiesenen Jagdgebiet ohne Zustimmung der zuständigen unteren Jagdbehörde die Jagd ausübt

c) in dem ihm zugewiesenen Jagdgebiet die Jagd ausübt, ohne den zuständigen Jagdleiter davon zu verständigen

d) die Jagd ausübt, ohne eine Jagderlaubnis bei sich zu führen oder auf Verlangen die Jagderlaubnis nicht vorzeigt

e) bei krankgeschossenem Wild die Nachsuche nicht aufnimmt oder bei Überwecheln krankgeschossenen Wildes in ein benachbartes Jagdgebiet den zuständigen Jagdleiter nicht verständigt

f) vor Genehmigung des Abschlußplanes oder entgegen dem Abschlußplan Wild abschießt

g) als Jagdleiter das Jagdabschlußbuch oder den Nachweis über die Ausgabe und Einnahme von Jagdwaffen und Munition nicht oder nicht vollständig führt oder hierbei unrichtige Angaben macht

h) die Jagd den örtlichen Verboten zuwider ausübt

i) als Jagdleiter, Eigentümer, Verwalter oder Besitzer eines Grundstücks das Auftreten einer Wildseuche der zuständigen Jagdbehörde nicht anzeigt oder den Weisungen zur Bekämpfung der Seuche nicht nachkommt

j) entgegen den Bestimmungen über das Aussetzen von Wild handelt

k) Hunde oder Katzen in einem Jagdgebiet frei umherlaufen läßt, ohne dazu berechtigt zu sein

(1) entgegen den Bestimmungen des § 25 zum Verscheuchen des Wildes Mittel verwendet, durch die das Wild verletzt oder getötet wird

m) gegen die Bestimmungen der Wildverwertung und des Wildhandels verstößt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 M ausgesprochen werden.

(3) Gegenstände, die zur widerrechtlichen Jagdausübung benutzt wurden, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen werden. Erteilte Erlaubnisse können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen oder beschränkt werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden, deren Stellvertretern und den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der örtlichen Räte oder den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(5) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten sind die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei oder der örtlichen Räte befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(6) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch der Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).“